

An die
UFE-Mitgliedsverbände

Berlin, den 4. Mai 2010 /bb

Information Nr. 4/2010

Zuständigkeit der Finanzbehörden für die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die neue Regierung in Ungarn plant nach Mitteilung der ungarischen Kollegen von der VPFSZ weitgehende organisatorische Veränderungen in der Finanzverwaltung Ungarns.

Insbesondere soll die Ermittlung von Steuerstraftaten den Finanzbehörden entzogen und dem allgemeinen Polizei- bzw. Justizbereich zugeordnet werden. Die UFE hält dies nicht für sinnvoll. In Deutschland und Frankreich hat sich die Ermittlung von Steuerstraftaten durch die Finanzbehörden bewährt. Um die ungarischen Kollegen in ihrer Argumentation gegen eine Ausgliederung der Strafermittlung bei Steuerstraftaten aus der Finanzverwaltungsorganisation zu unterstützen, bitten wir um Information darüber, wem die Steuerstraftatenermittlung in Ihrem Land zugeordnet ist. Zwecks besserer Strukturierbarkeit Ihrer Antworten bitten wir um Beantwortung nachfolgend aufgeführter Fragen:

1. Welche Behörde ermittelt beim Verdacht einer Steuerstraftat den Sachverhalt, die für die Besteuerung zuständige Finanzbehörde oder die Polizei / Staatsanwaltschaft?

In Deutschland ermittelt und verfolgt die Strafsachen- und Bußgeldstelle des Finanzamtes Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeiten, also leichtere Delikte, die keine Straftat sind, können von der Strafsachen- und Bußgeldstelle selbst mit einem Bußgeldbescheid geahndet werden, bei Vergehen, also Straftaten, kann beim Strafrichter eine Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe auf Bewährung bis max. 1 Jahr beantragt werden (Strafbefehl).

2. Welche Kompetenzen zur Ermittlung Steuerstraftaten hat die Finanzverwaltung in Ihrem Land?

In Deutschland erforscht – soweit dies dem Innendienst der Finanzverwaltung nicht möglich ist – die Steuerfahndung, ein spezieller Außendienst der Finanzverwaltung, Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten. Die Steuerfahndungsprüfer haben in Steuerstrafverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Polizeibeamten. Ihre Aufgabe ist hier die einer Finanzpolizei. Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft dürfen sie – in der Regel mit richterlicher Ermächtigung (Durchsuchungsanordnung) – Durchsuchungen und Beschlagnahmungen vornehmen sowie Papiere durchsehen. Auch vorläufige Festnahmen kommen vor. Größere Aktionen werden zusammen mit der Polizei unternommen, da die Steuerfahndungsprüfer selbst nicht bewaffnet sind.

3. Gibt es in Ihrem Land einen Außendienst, der mit der Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie der Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle betraut ist? Wenn ja, welche gesetzlichen Befugnisse hat dieser Außendienst?

Für eine umgehende Antwort wären wir Ihnen dankbar.
Für Ihre Mühe im Voraus herzlichen Dank.

Mit besten kollegialen Grüßen

(R. Zender)
UFE-Generalsekretär